

Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Ehrungen, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung, den Ersatz der Auslagen und die Versorgung bei Einsätzen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lichtenberg (Feuerwehrentschädigungssatzung – FeuerwEntschS)

Auf der Grundlage der § 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsischen Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722); § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg am 24.02.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lichtenberg und in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lichtenberg mit OT Kleindittmannsdorf.

§ 2

Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

- (1) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten nachfolgend aufgeführte, monatliche Aufwandsentschädigungen, entsprechend der ausgeübten Funktion. Werden mehrere Funktionen von einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgeübt, werden die Entschädigungen für diese ehrenamtlichen Tätigkeiten entsprechend in voller Höhe gezahlt.

Funktion	Monatlich
Gemeindewehrleiter	75,00 €
stellv. Gemeindewehrleiter	40,00 €
Gerätewart Technik	35,00 €
Atemschutzbeauftragter	35,00 €
Jugendfeuerwehrwart	35,00 €
Kinderfeuerwehrwart	35,00 €

Die Auszahlung erfolgt in zwei Jahresraten zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

Der Feuerwehrausschuss entscheidet über die Verwendung der bewilligten Fördermittel des Landkreises für die Angehörigkeit in der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

Für besonders aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können bis zu 50,00 € pro Jahr gezahlt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Wehrleitung.

- (2) Nimmt ein Stellvertreter des Leiters dessen Aufgaben länger als einen Monat wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung dessen Entschädigung. Dabei wird jeweils ein voller Monat angerechnet. Nimmt ein Funktionsträger seine Aufgaben länger als einen Monat nicht oder nur unzureichend wahr, entfällt die Entschädigung.

- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, mit dem Ablauf des Monats in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er ununterbrochen länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3

Entschädigung für Atemschutzgeräteträger

Kameraden, die 75% des Kalenderjahres als Atemschutzgeräteträger einsatztauglich sind (Grundlage FwDV7), erhalten eine jährliche Entschädigung von 30,00 € pro Kamerad. Die Zahlung der Entschädigungsleistung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr

Ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr erhalten für die Ausbildung am Standort, in Anlehnung an die Feuerwehrausbildungssatzung des Landkreises Bautzen (FwAusbS) vom 07.12.2010, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je geleistete Ausbildungsstunde. Für Helfer der Ausbilder beträgt die Aufwandsentschädigung 7,50 € je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr mit fachlicher Voraussetzung für die Durchführung von Brandverhütungsschauen

Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Brandverhütungsschauen, Nachschauen zu Brandverhütungsschauen, die Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen von Bauherren, Planern und Prüfengeuren, Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nummer 5 und Teilnahme an Bauabnahmen wird eine Entschädigung von 25,00 € je angefangene Stunde gezahlt. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt projektweise nach Vorlage des entsprechenden Stundennachweises.

§ 6

Lohnfortzahlung, Verdienstaufschlag

- (1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschl. Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlages für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 €. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 8

Reinigungskosten

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

§ 9

Erfrischungs- und Verpflegungszuschuss

Bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 € pro Einsatzleistenden gewährt. Dies gilt als Vorgabe für den Einsatzleiter, in diesem finanziellen Rahmen für Erfrischung zu sorgen.

§ 10

Reisekosten

Reisekosten bei Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung auf Antrag erstattet.

§ 11

Jubiläen

Für Jubiläen (ab dem 30. Geburtstag alle 10 Jahre, ab dem 65. Geb. alle 5 Jahre) sowie andere familiäre Höhepunkte (Hochzeit, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit...) der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können auf Antrag finanzielle Mittel aus dem Fonds der Feuerwehr bereitgestellt werden. Unter Berücksichtigung der Aktivitäten des jeweiligen Kameraden ist eine Ausgabe pro Ereignis von maximal 25,00 € nicht zu überschreiten.

§ 12

Dienstjubiläen

Für langjährige, aktive Dienstzugehörigkeit werden ergänzend zu den Anerkennungen durch das Staatsministerium des Innern (z.B. anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung) einmalig folgende Zuwendungen auf Antrag überreicht:

10 Jahre Zugehörigkeit - 25 EUR
25 Jahre Zugehörigkeit - 50 EUR
40 Jahre Zugehörigkeit - 75 EUR
50 Jahre Zugehörigkeit - 75 EUR
60 Jahre Zugehörigkeit - 75 EUR
70 Jahre Zugehörigkeit - 75 EUR

§ 13

Teilerstattung von Kosten bei Fahrschulausbildung (LKW)

Die Gemeinde Lichtenberg beteiligt sich mit einem Betrag von 1.000,00 € an den Kosten für den Erhalt des LKW-Führerscheins der Klassen C und C/E für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach Vorlage der Rechnung.

Die von der Gemeinde Lichtenberg übernommenen Kosten in Höhe von 1.000,00 € sind, wie folgt zu erstatten, wenn der Kamerad vor Ablauf von 10 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Betrages, aus einem von ihm zu vertretenden Grund als Kraftfahrer für Einsätze, Ausbildung und Übungen nicht mehr zur Verfügung steht:

- In Höhe von 100 % vor Ablauf eines Jahres
- In Höhe von 80 % vor Ablauf von zwei Jahren
- In Höhe von 60 % vor Ablauf von vier Jahren
- In Höhe von 40 % vor Ablauf von sechs Jahren
- In Höhe von 20 % vor Ablauf von acht Jahren
- In Höhe von 10 % vor Ablauf von zehn Jahren

Dies gilt nicht, wenn der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen, beruflichen, familiären oder anderen vom Feuerwehrangehörigen nicht zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet wird.

Die Zuteilung der geförderten Maßnahme an Angehörige der Feuerwehr erfolgt in Absprache des Bürgermeisters und der Wehrleitung.

§ 14

Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2021 in Kraft**.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lichtenberg vom 25.10.2001 außer Kraft.

Lichtenberg, den 25.02.2021


Christian Mögel
Bürgermeister



Bekanntgemacht im Eichberg Kurier 04/2021, erschienen am 01.04.2021


Mögel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.